

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühlthal



Öffentliche Bekanntmachung Nr. 70

Satzungsbeschluss zur vereinfachten „2. Änderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen (textlich)“ im OT Nieder-Ramstadt

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die vereinfachte „2. Änderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Auf Ruckelshausen (textlich)“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt ist von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am 20.06.2017 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Mühlthal, Bauamt, Zimmer Nr. 110, Ober-Ramstädter Straße 2 - 4, im Ortsteil Nieder-Ramstadt, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

**montags, dienstags, donnerstags
von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

**mittwochs
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

**und freitags
von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 15, Nrn. 80/1, 81/1 und 82/4 (Straße An der Schillertanne), 82/1 bis 82/3 und 82/5 (Straße Am Alten Graben), 83/1 bis 83/4 und 84/1 bis 85/11 (Straße Am Alten Graben), 86 (tw.), 128, 129/2, 129/3, 130/2, 131, 132/1, 133/6 bis 133/32, 134, 135, 136 (Straße Am Klobberg), 137, 138, 139, 140, 141 (Straße An der Schillertanne) und 142 sowie Flur 16, Nr. 41.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mühlthal, den 10. Juli 2017

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal:

Dr. Astrid Mannes
(Bürgermeisterin)